

RS OGH 2008/2/26 1Ob151/07y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2008

Norm

ABGB §1220

ABGB §1221

Rechtssatz

Tatsächliche oder fiktive Erträge des „freien Vermögens“ eines Dotationspflichtigen sind bei der Bemessung des Heiratsguts im Ausmaß von grundsätzlich 25 bis 30 % des jährlichen Vermögenszuwachses zu berücksichtigen; außergewöhnlich gute Vermögensverhältnisse des Dotationspflichtigen können eine Erhöhung dieses Prozentsatzes - jedoch nie mehr als den ganzen jährlichen Vermögenszuwachs - rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 151/07y
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 151/07y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123340

Dokumentnummer

JJR_20080226_OGH0002_0010OB00151_07Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at